

Antrag

der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN

Giftgaskatastrophe in Bhopal und mögliche Konsequenzen für die chemische Produktion in der Bundesrepublik Deutschland

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch die Freisetzung einer Giftgaswolke aus der Pestizidfabrik der United Carbide Corporation in Bhopal wurden über dreitausend Menschen getötet, Tausende erblindeten und 200 000 Menschen (die Einwohnerzahl einer Großstadt) wurden verletzt.

Diese bisher größte Katastrophe in der Geschichte der chemischen Industrie brachte unsägliches Leid, Schmerz und Trauer über die Bewohner der indischen Stadt. Den Opfern der Katastrophe gilt unsere Trauer, den Hinterbliebenen unsere Anteilnahme.

Doch das allein genügt nicht: es müssen umgehend alle Maßnahmen ergriffen werden, mit denen weltweit die Gefährdung der Menschen und der Natur durch den Betrieb chemischer Anlagen (zur Pestizidherstellung u. a.) verhindert wird oder zumindest auf ein ungefährliches Restmaß verringert wird.

Hier trifft die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung: bundesrepublikanische Firmen (Multis) gehören zu den größten Exporteuren von Pestiziden und anderen gefährlichen Chemikalien und den Herstellungs- und Verarbeitungstechnologien in Ländern der „Dritten Welt“. An den Folgen, die sich aus der Herstellung, dem Import und der Anwendung dieser giftigen Chemikalien besonders in Ländern der „Dritten Welt“ ergeben, tragen diese deutschen Firmen und dadurch auch die Bundesrepublik Deutschland mit die Verantwortung. Die Regelung des Exports gefährlicher Chemikalien und der Technologien zu ihrer Herstellung erfordert ein hohes Verantwortungsbewußtsein und eine realistische Einschätzung der Gefährdungssituation (der von dem Mittel und seiner Produktion ausgehenden Gefährdung).

Die bisherige Praxis der Bundesregierung ist nicht geeignet, die internationale Gefährdung von Mensch und Umwelt durch giftige Chemikalien zu verringern: Pestizide, die bei uns ver-

boten sind bzw. Anwendungsbeschränkungen unterliegen, dürfen trotzdem frei exportiert werden.

Anlagen zur Herstellung bzw. Verarbeitung giftiger Chemikalien, die nicht den deutschen Sicherheitsstandards entsprechen, können frei exportiert werden bzw. werden von den Tochterfirmen deutscher Unternehmen in Ländern der „Dritten Welt“ mit fehlenden oder mangelhaften Sicherheitseinrichtungen und Filteranlagen in Betrieb genommen.

Die Geschichte der chemischen Industrie ist gleichzeitig auch eine Geschichte von Unfällen und Katastrophen, die durch mangelhafte oder fehlende Unfallverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen (und unkontrolliert ablaufende Reaktionen) entstanden.

In der Bundesrepublik Deutschland und anderen Industrieländern kam es immer wieder zu Unfällen und Katastrophen in der chemischen Industrie, von denen das bekanntgewordene Unglück von Seveso das weitreichendste in Westeuropa ist. Gefährliche und umstrittene Produktionszweige der chemischen Industrie werden immer mehr aus den Industrieländern in Entwicklungsländer verlegt – das Gefährdungspotential der Anlagen ist dort oft nicht bekannt oder wird sogar als vermeintlich unvermeidbare Begleiterscheinung des technischen Fortschritts in Kauf genommen.

Der Übergang der chemischen Produktion von Agrargiften zu Grundstoffen chemischer Waffen ist fließend, und oft genug hat sich die Produktion von Agrargiften aus der Produktion chemischer Kampfstoffe entwickelt.

Das beispiellose Chemieunglück von Bhopal übertrifft alle bisherigen Unfälle in der chemischen Industrie und auch der Atomindustrie (Harrisburg) in seinen schrecklichen Folgen bei weitem.

Dieser Unfall zeigt auch, daß allen Versicherungen der Industrie zum Trotz Anlagen der chemischen Industrie mit ungenügenden Sicherheitsmaßnahmen betrieben werden und der Schutz von Arbeitern und Bevölkerung nicht möglich ist. Die Gefahr einer Wiederholung einer solchen Katastrophe besteht weiter – das beweist die Reaktion der Union Carbide Corporation auf das Bekanntwerden des Unfalls: die Anlagen der Firma in den USA wurden sofort abgeschaltet. Es besteht die Notwendigkeit und Verpflichtung, politische Konsequenzen zu ziehen und auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zum Stopp der Weiterverbreitung und Vermarktung gefährlicher Chemikalien und der Technologien für Herstellung und Verarbeitung durchzusetzen.

2. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert,

- die Herstellung, die Verarbeitung, die Lagerung und den Transport von Methylisocyanat (und Phosgen) gemäß der Störfallverordnung des Chemikaliengesetzes zu verbieten, bis durch eine eingehende Untersuchung des Unglücks in

- Bhopal durch unabhängige Experten und durch Untersuchung der deutschen Anlagen das Auftreten eines solchen oder ähnlichen Unfalls ausgeschlossen werden kann;
- einen Störfallbericht von chemischen Anlagen, in denen Methylisocyanat und/oder Phosgen hergestellt oder verarbeitet wird (In- und Ausland), zu erstellen;
 - den Export von Technologien zur Herstellung von gefährlichen Chemikalien entsprechend dem Außenwirtschaftsgesetz genehmigungspflichtig zu machen;
 - zur Verminderung des Risikos durch exportierte Chemieanlagen Exportgenehmigung nur für Anlagen zu erteilen, die den hier gültigen Sicherheitsanforderungen und Standards entsprechen;
 - den Export von Technologien zur Herstellung gefährlicher Chemikalien, speziell auch von Pestiziden, einer Kontrolle entsprechend dem Kriegswaffenkontrollgesetz zu unterwerfen;
 - bei der anstehenden Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes Exportpestizide denselben Bedingungen zu unterwerfen, die auch für die hier eingesetzten Mittel gelten. Das heißt, in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene bzw. verbotene Mittel dürfen nicht exportiert werden;
 - der vorliegenden Fassung des 7. Entwurfes eines internationalen Verhaltenskodexes der FAO für den Handel mit und die Anwendung von Pestiziden zuzustimmen und insbesondere der in Artikel 9 des Entwurfes enthaltenen vorrangigen Informationspflicht zuzustimmen. Nach Artikel 9 ist der Export von im Erzeugerland verbotenen, nicht zugelassenen oder streng anwendungsbeschränkten Pestiziden nur dann zulässig, wenn das einführende Land über diese gesetzlichen Bestimmungen des Ausfuhrlandes und über die mit der Anwendung des Mittels verbundenen Risiken informiert wurde und daraufhin der Einfuhr ausdrücklich zugestimmt hat;
 - die überarbeitete Fassung der konsolidierten Ächtungsliste der Generalversammlung der Vereinten Nationen (The Consolidated List) unter besonderer Betonung des bundesrepublikanischen Beitrages zu dieser Liste der deutschen Öffentlichkeit zugänglich zu machen und eine deutschsprachige Fassung dieser Liste herauszugeben;
 - in internationalen Gremien wie etwa der UNIDO oder der OECD u. ä. eine Diskussion über die Erstellung einer Ächtungsliste und verbindlicher Regelungen für den Export von Produktionsanlagen, die nicht den Sicherheitsbedingungen des ausführenden Landes entsprechen, zu veröffentlichen und zu verbreiten;
 - die gegenwärtige Diskussion im Umweltprogramm der Vereinten Nationen über Richtlinien und ein Bekannt-

machungsschema für den Pestizidexport im Sinne des FAO-Entwurfes zu führen;

- die schon bestehende Anwendungsbeschränkung von Aldicarb (Handelsname Temik) auf ein totales Anwendungs- und Produktionsverbot auszudehnen;
- Produktion, Verarbeitung, Lagerung und Transport hochgiftiger Chemikalien in Ballungsgebieten zu verbieten.

Bonn, den 12. Dezember 1984

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion